

nicht die Rede, sondern es werden die Probleme des täglichen Zusammenlebens zwischen Klerus und Stadtbevölkerung behandelt. Einerseits geht es um die von der Geistlichkeit verlangten Sonderrechte, andererseits um das Eindringen der Bürgerschaft in die kirchliche Verwaltung.

Zum ersten Kapitel gehören die ständigen Versuche des Rates, die Zahl der grundsteuerpflichtigen Grundstücke nicht dadurch zu vermindern, daß sie in die Hände der Steuerfreiheit beanspruchenden Geistlichkeit geraten. Eher versucht man diese zu den Stadtlasten heranzuziehen und ihren Einfluß im Wirtschaftsleben zu dämpfen. Bis an das Ende des Hochstifts haben die Querelen gedauert, die sich daraus ergaben, daß einige Handwerker-Gilden als bischöfliches Lehen galten, die restlichen aber von der Stadt privilegiert wurden. Und wieviel Streit ergab sich aus der Existenz der konkurrierenden geistlichen Gerichtsbarkeit! Scheute man sich doch dort nicht, schon Schulden mit dem Interdikt einzutreiben. Auf allen diesen Gebieten gelang es aber der Bürgerschaft, bis zur Reformation den Einfluß des Klerus einzudämmen.

Im zweiten Kapitel folgt die – nur für uns scheinbare – Gegenseite: die Fürsorge der Stadt und der einzelnen Bürger für Hospitäler, Schulen, Altäre, der aus der mittelalterlichen Frömmigkeit hervorquellende breite Strom guter Werke. Unendlich viele Rechtsbeziehungen ergaben sich allein aus der Aufsicht über die Seelenheil-Stiftungen, die man gerne dem Stadtrat antrug. Den Patronat über einzelne Kirchen konnte dieser allerdings nicht erringen.

Auf diese Weise hat die Hildesheimer Bürgerschaft sich vielfach gegen den Klerus durchgesetzt. In den Anfangstagen der Reformation ist es dann auch kein Paradox, daß die Stadt in der Zeit größter Forderungen an die Geistlichkeit fest beim katholischen Glauben verharrt. Die gediegene Arbeit des Verfassers ruft jetzt den Wunsch nach der notwendigen Ergänzung hervor, den die schwierige Quellenlage freilich nicht befördert: es wäre zu versuchen, in der Art der *Germania Sacra* den personellen Verflechtungen zwischen der Bürgerschaft und den einzelnen geistlichen Instituten in der Stadt nachzugehen.

Hannover

Walter Deeters

Reformation

W. H. van de Pol: Das Zeugnis der Reformation. Aus dem Niederländischen übertragen von Bernhard und Gisela Rosenmöller. Essen (Ludgerus) 1963. 291 S., kart. DM 16.80.

Der bekannte niederländische Konvertit und Phänomenologe des Protestantismus legt in diesem, in seinem Lande schon 1960 erschienenen Werk einen neuen, und wie sofort zu sagen ist, höchst eindrucksvollen Versuch vor, das Dilemma der vorhandenen Kirchen- und Glaubensspaltung ohne Verzerrung und Verzeichnung anschaulich zu machen. Er interpretiert das „Zeugnis der Reformation“ wesentlich an Hand der reformierten Bekenntnisschriften, d. h. des Genfer Katechismus, der *Confessio Belgica*, des Heidelberger Katechismus und der Dordrechter Beschlüsse von 1618/19. Die Einteilung des Heidelbergers bestimmt u. a. die Reihenfolge der Lehrstücke, denen eine Einführung vorausgeschickt wird. Van de Pol liefert keinen Beitrag zur Forschung im hergebrachten Sinn, sondern zum christlichen Verständnis dessen, was die reformatorischen Bekenntnisse sagen wollen. Er geht dabei von deren praktisch-„existentiellem“ Denken und Reden aus, und arbeitet den tiefen Unterschied zu der distanziert-theoretischen Art der vorreformatorischen, aber auch der protestantischen Scholastik beharrlich heraus. Die Dordrechter Beschlüsse zeigen am meisten das Eindringen der Scholastik in den ursprünglichen Zeugniswillen der damaligen Bekenntnistexte. Die vorhandenen und sich vertiefenden innerevangelischen Lehrunterschiede werden nicht verhüllt, aber – m. E. mit Recht – auch nicht überbetont. Eher könnte

man fragen, ob die „nicht-theologischen Faktoren“ der damaligen Gesamtentwicklung so völlig außer acht gelassen werden dürfen.

Das hängt mit dem ökumenischen Grundanliegen des Buches zusammen. Van de Pol möchte den katholischen Lesern ein wirkliches Verständnis des reformatorischen Christentums vermitteln. Er läßt sich auf die Wandlungen bei uns seit dem 16. Jahrhundert nur ganz gelegentlich ein. Er hält es wohl für möglich und aussichtsreich, im unmittelbaren Zugriff der reformatorischen Erkenntnisse inne zu werden. Man muß ihm einräumen, daß ihm das nicht schlechter – eher besser und unverstellter, kunstloser gleichsam – gelingt als manchem von uns. Er stößt dabei auf den tiefen Gegensatz zu den römisch-katholischen Auffassungen und verschleiert davon nichts. Nur ganz selten malt er gleichsam ein Fragezeichen an den Rand seiner Darstellung des reformatorischen Zeugnisses, und dann weniger von den römisch-katholischen Voraussetzungen als von den innerevangelischen Problemen her. Ein erstaunliches Buch, eine durchhaltende, distanzierte und doch leidenschaftlich beteiligte Objektivität, wie ich sie in der bisherigen Konfessionskunde nur in Leonhard Fendts schönem Buch über „Die religiösen Kräfte des katholischen Dogmas“ (1921) finde – wengleich in einem im übrigen recht andern Klima. Konversionen können also auch zu besonderem Verständnis verhelfen.

Van de Pol teilt nicht die Meinung mancher Zeitgenossen, in Sachen der Rechtfertigungs- und Gnadenlehre sei der Zwiespalt von damals überbrückt (S. 89 ff. und S. 145). Er verfällt auch nicht der Neigung, den protestantisch-katholischen Gegensatz ausschließlich in den Bereich der Ekklesiologie zu verlegen. Für ihn „ist die zentrale ökumenische Frage die, wie sich die römisch-katholische Kirche zum reformatorischen Verständnis des Evangeliums und wie sich die ‚evangelischen‘ Christen zur ‚katholischen‘ Auffassung von der Kirche verhalten“ (S. 284). Dabei stellt er fest: „Was auch geschehen mag, es ist einfach undenkbar, daß die römisch-katholische Kirche jemals auch nur im geringsten von dem abgehen wird, was sie immer als de fide verkündet hat; das gilt für jetzt wie für alle Zukunft“ (S. 286). Wiedervereinigung aber bedeutet und setzt voraus gegenseitige Anerkennung im Sinne der Interkommunion – als das mindeste. Vielleicht kann man dem Verf., wenn er betont, das reformatorische Christentum sei in Bewegung geraten, und man könne noch nicht sagen, wohin der Weg führe (S. 287), entgegenhalten, daß auch der römische Katholizismus in Bewegung geraten sei.

Zum Detail nur: Von den Dordrechter Beschlüssen gibt es nicht nur, wie das Vorwort zur deutschen Ausgabe S. 7 behauptet, die einzige Übersetzung von E. G. A. Bökel (1847), sondern auch die Textsammlung „Reformierte Bekenntnisschriften und Formulare“, herausgegeben im Auftrag der Klassis der altreformierten Kirchen in Bentheim und Ostfriesland, Emden 1925, S. 85–129. –

Der Liederdichter S. 171 heißt L. A. Gotter. – Die „Evang. Kirche in Deutschland“ ist nicht 1945, sondern 1948 konstituiert worden (S. 281). – Andere störende Druckfehler wird der Leser selbst bemerken.

Frankfurt am Main

K. G. Steck

Guy F. Hershberger (Hg.): Das Täuferium, Erbe und Verpflichtung. Stuttgart (Evangelisches Verlagswerk) 1963. 332 S., geb. DM 28.50.

Studien und Bücher über das Täuferium des sechzehnten Jahrhunderts kommen neustens immer mehr in den Vordergrund. Allzulange wurden diese als „nebenkirchlich“ bezeichneten Bewegungen vernachlässigt oder nur so nebenher in den herkömmlichen Wertungen betrachtet, ohne recht in das eigentliche Wesen dieser Non-Konformisten des Reformationszeitalters einzudringen. Hier eine wirkliche Bresche geschlagen zu haben, ist fraglos das Verdienst der mennonitischen Forscher Amerikas, allen voran des 1962 verstorbenen Deans des Goshen College Biblical Seminary, Harold S. Bender. Es war Professor Bender, der die große vierbändige *Mennonite Encyclopedia* herausgab (1955–1959), eine wahre Fundgrube von Information über alle „radikalen“ Bewegungen des 16. Jh. und deren Fortsetzung im Mennonitismus der Gegenwart; es war Bender, der für über dreißig Jahre die hochgeachtete *Men-*